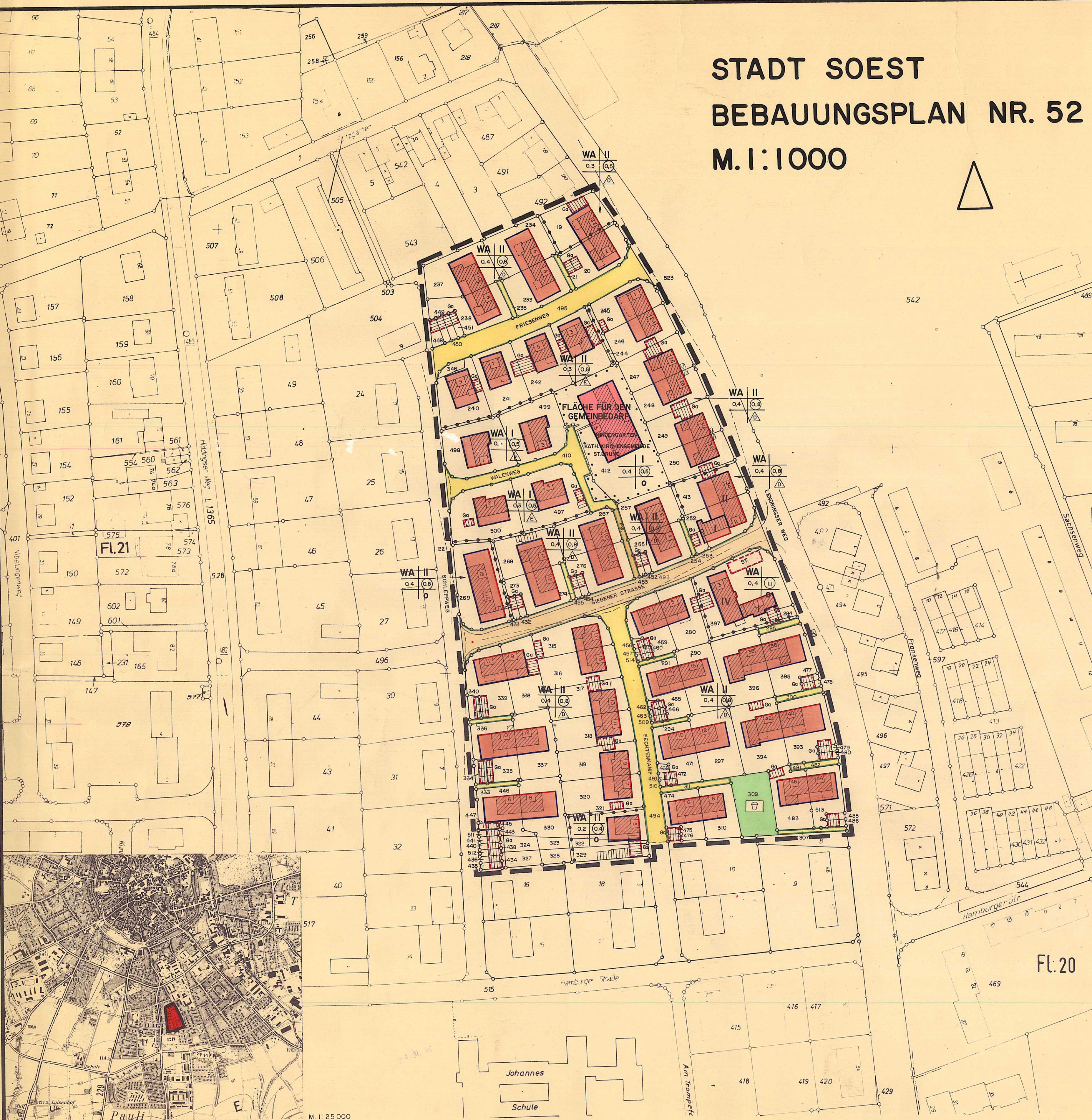


STADT SOEST BEBAUUNGSPLAN NR. 52 M.1:1000



Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 16. 10. 85 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die gemäß § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, können zugelassen werden.

Die gemäß § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen

4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen werden gem. § 1 (6) BauNVO in diesem Plangebiet als nicht zulässig erklärt.

Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen im Sinne des § 2 BauNVO sind nicht zulässig.

Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

- Kindergarten der kath. Kirchengemeinde St. Bruno -

2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gem. § 17 (4) BauNVO

z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO

z.B. 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

0 Offene Bauweise gem. § 22 BauNVO

— nur Einzelhäuser zulässig —

— nur Doppelhäuser zulässig —

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baulinie gem. § 23 (2) BauNVO

Auf dieser Linie muß gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

im WA-Gebiet Das ist der farblich so festgelegt und durch Baulinien und Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG

Nebenanlagen gem. § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen sind zulässig.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 BBauG

Die Erdgeschosfußbodenhöhe der baulichen Anlagen darf von der Gebäudemitte ausgehend, das Maß von 0,70 m über der Achshöhe der ausbaufähigen fertiggestellten Verkehrsfläche nicht überschreiten.

5. Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

Grünfläche

Kinderspielplatz

6. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Sichtwinkel

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Mischverkehr

Fußweg

7. Sonstige Festsetzungen

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

Ca ST Flächen für Garagen und Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG

B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen

z.B. 413 Flurstücksnummer

Vorhandene Bebauung

Haus - Nummern

DIESER MIT VERFUGUNG VOM 28.11.1985 AZ.: 35.21-2.4 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM § 12 BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG AM 17.12.85 IN KRAFT UND WIRD RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ZUR EINSICHTNAHME ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER



ENTWURFBEARBEITUNG UND ANFERTIGUNG IM JAHRE 1984/85 DURCH DAS STADTPLANUNGSAMT - SOEST -	DIE PLANUNTERLAGE, STAND VOM 28.12.85 ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG SOEST, DEN 22.12.85 KREIS SOEST KATASTERAMT	DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 52 IST GEM § 2(1) BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 24.10.85 BESCHLOSSEN WORDEN. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	GEM § 2a ABS 2 BUNDESBAUGESETZ IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND DEN VOM RAT DER STADT SOEST AM 24.05.1977 BESCHLOSSENEN RICHTLINIEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG, FAND DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG - ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG - AM 19.12.84 DURCH EINE BÜRGERVERSAMMLUNG STATT. SOEST, DEN 22.12.85 STADTDIREKTOR	DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2a(6) BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS AB 18.10.85 BIS EINSCHLIESSLICH 12.07.85 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 22.12.85 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. SOEST, DEN 18.07.85 STADTDIREKTOR	GEM § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG UND § 10 DES BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 18.11.85 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED STADTDIREKTOR	DER PLANUNGSRECHTLICHE TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 11 BBauG IN DER ZUR ZEIT GELTENDEN FASSUNG MIT VERFÜGUNG VOM 28.11.1985 AZ.: 35-21-24 GENEHMIGT WORDEN. ARNSBERG, DEN 28.11.1985 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG
---	---	--	---	---	--	---